

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift)

**Dieses Lastschriftmandat ist nur mit Originalunterschrift und Datumsangabe gültig.
Regelungen zur Entrichtung der Benutzungsgebühr im Abonnement**

- (1) Es gilt die Benutzungsordnung der Stadtbücherei Eislingen in der jeweils gültigen Fassung
- (2) Das Vertragsverhältnis beginnt mit der Fälligkeit der Benutzungsgebühr, sobald der Antrag auf Einzugsermächtigung bei der Stadtbibliothek Eislingen vorliegt. Das Vertragsverhältnis gilt für 12 zusammenhängende Monate und verlängert sich automatisch um weitere 12 Monate, wenn der Vertrag nicht gekündigt wird (s. Absatz 6).
- (3) Mit dem Antrag ist durch den Kontoinhaber die Ermächtigung zum Einzug der Benutzungsgebühr per Lastschrift vom Girokonto schriftlich zu erteilen. Der zu entrichtende Betrag ist bei Neuanschaffung in der Stadtbücherei und mit Ablauf der Gültigkeit des Benutzerausweises fällig. Der die Ermächtigung Erteilende hat für die entsprechende Deckung des Girokontos zu sorgen. Ist eine Lastschrift aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, nicht ausführbar, sind dadurch entstehende Gebühren der Bank vom Kunden zu ersetzen.
- (4) Der Leserausweis des Kunden ist bei Vertragsabschluss 12 Monate gültig. Die Gültigkeit des Ausweises verlängert sich automatisch um weitere 12 Monate, wenn der Vertrag unter Beachtung des Absatzes 6 nicht gekündigt wird. Im Fall einer Kündigung des Vertrages endet die Gültigkeit des Leserausweises 1 Jahr nach der Zahlung der letzten Benutzungsgebühr.
- (5) Mit der Kündigung des Vertrages endet die Ermäßigungsberechtigung für die Benutzungsgebühr im Abonnement.
- (6) Das Vertragsverhältnis endet durch Kündigung
 - (a) seitens des Lesers aus eigenem Interesse frühestens nach Ablauf von 12 Monaten Gültigkeit. Die Kündigung muss mindestens 6 Wochen vor Ablauf des Vertrages schriftlich bei der Stadtbücherei Eislingen eingegangen sein. Diese Frist gilt bei der Erstlaufzeit des Vertrages von 12 Monaten sowie bei den Folgelaufzeiten von jeweils 12 Monaten.
 - (b) seitens der Stadtbücherei Eislingen fristlos, wenn der die Einzugsermächtigung Erteilende die damit verbundenen Bedingungen nicht einhält. Insbesondere, wenn nicht für die entsprechende Deckung des Girokontos gesorgt oder das Konto ohne unverzügliche Mitteilung vor der nachfolgenden Abbuchung aufgelöst wurde und damit eine Rücklastschrift verursacht wird.
- (7) Änderungen zur Person, Anschrift oder Bankverbindung sind der Stadtbücherei Eislingen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.